

**07.05.21**

AIS

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) – Drucksachen 19/27400, 19/28395, 19/28834** – die beigefügte Entschlie-ßung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/28834 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

A. Rehabilitation in den Jobcentern

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dem Ziel einer alle Gesellschafts- und Lebensbereiche umfassenden inklusiven Gesellschaft verpflichtet. Ein zentraler Bestandteil auf dem Weg hin zu einer vollumfänglichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ist die erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben.

Hierzu wurde mit dem im Jahr 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz unter anderem die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger gestärkt, indem die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und zur Teilhabepanung geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich geregelt wurden. Die Rehabilitationsträger wurden verpflichtet, frühzeitig Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und umfassend festzustellen. Die Jobcenter in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) nehmen im gegliederten Rehabilitationssystem eine Sonderstellung ein: Sie sind keine Rehabilitationsträger und waren damit bisher grundsätzlich nicht bzw. nur am Rande in das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen eingebunden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in dieser Legislaturperiode in einem intensiven Arbeitsprozess untersucht, welcher Reformbedarf bei der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern besteht. Unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Praktikerinnen und Praktikern aus den Jobcentern wurden Handlungsfelder identifiziert und mögliche Maßnahmen entwickelt und erörtert.

Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Rolle der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren weiter gestärkt und ausgebaut werden muss. Der Bedarf an Rehabilitation wird in den Jobcentern noch zu selten erkannt. Die Jobcenter werden bislang auch nur unregelmäßig in die Teilhabepanung eingebunden. Arbeitsuchende in den Jobcentern erhalten bislang teilweise keine bzw. keine gezielten Rehabilitationsmaßnahmen, was einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegensteht. Jobcenter können zwar ihre Beteiligung am Teilhabepanverfahren vorschlagen, dessen Durchführung aber nicht verbindlich einfordern. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sind in der Teilhabepanung bislang von vornherein nicht erfasst.

Deshalb werden die Jobcenter mit dem Teilhabestärkungsgesetz deutlich stärker als bisher in den Rehabilitationsprozess einbezogen und somit die Betreuung und die Chancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert. Es wird sichergestellt, dass am Rehabilitationsverfahren beteiligte Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen im Teilhabepanverfahren verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen, um die Wiedereingliederungschancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu erhöhen. Zugleich werden damit alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von SGB-II-Leistungen und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Ein maßgebliches Kriterium für ein erfolgreiches Rehabilitationsverfahren ist die frühzeitige Bedarfserkennung in den Jobcentern. Wenn Jobcenter während einer Beratung einen möglichen Rehabilitationsbedarf erkennen, haben sie unverzüglich den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung) zu informieren und auf eine Antragstellung hinzuwirken. Umgekehrt haben nun auch die Rehabilitationsträger die Verpflichtung, die Jobcenter in das Teilhabepanverfahren einzubeziehen, wenn sie feststellen, dass Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet deshalb bereits heute ein umfangreiches Qualifizierungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen an. So steht für Integrationsfachkräfte in den gemeinsamen Einrichtungen ein fachliches Spezialisierungsprogramm zur Einarbeitung zur Verfügung. Weiterhin können die Jobcenter auf das Bildungsportfolio der Bundesagentur für Arbeit sowie kommunaler und privater Bildungsanbieter zurückgreifen. Den Beschäftigten der Jobcenter stehen z. B. trägerübergreifende Schulungen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu Grundlagen im Rehabilitations- und Teilhaberecht und zum Reha-Prozess zur Verfügung.

Der Transfer der vorgenannten Qualifizierungen in den Arbeitsalltag wird in Verbindung mit der Ausübung von Fachaufsicht durch die zuständige Führungskraft unterstützt, um eine kontinuierliche Qualitätssteigerung unmittelbar im Aufgabengebiet zu erreichen. Der Führungskraft obliegt in diesem Kontext ebenso die Verantwortung, gemeinsam mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, den individuellen Bedarf zur weiteren Kompetenzentwicklung zu erkennen, zu konkretisieren und die nächsten Schritte einzuleiten.

Die beschriebenen Aufgaben verlangen auch eine weitere Aufstockung der finanziellen und personellen Ausstattung der Jobcenter.

Die Personal- und Organisationshoheit der Jobcenter werden in dezentraler Verantwortung durch die Träger der Grundsicherung wahrgenommen. Mit der Zuweisung von Personal übt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse und die Dienst- und Vorgesetztenfunktion in den gemeinsamen Einrichtungen aus. Für Beschäftigte bei den zugelassenen kommunalen Trägern hat die jeweilige Kommune als Dienstherr die alleinige Personalverantwortung.

#### B. Assistenzhunde

Assistenzhunde werden – anders als Blindenführhunde – bislang nicht als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung anerkannt, da der Gemeinsame Bundesausschuss sie bisher nicht als Bestandteil einer positiven Untersuchungs- und Behandlungsmethode eingestuft hat. Auch eine Gewährung als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung erfolgt derzeit – ebenfalls anders als bei den Blindenführhunden – regelmäßig nicht. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen Assistenzhunde und Blindenführhunde hinsichtlich der Betretungsrechte in öffentlichen und privaten Räumlichkeiten gleichgestellt werden. Blindenführhunde sollen zukünftig nach den Rechtsvorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes zu den Assistenzhunden gehören.

#### C. Assistenz im Krankenhaus

Auch in Krankenhäusern ist Patientinnen und Patienten mit Behinderungen bzw. mit einem erhöhten Pflegebedarf eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung zu gewährleisten. Daher ist es gut, dass in dieser Legislaturperiode weitere Reformen zur Verbesserung der Personalsituation in Krankenhäusern in die Wege geleitet wurden. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen Zugang zur Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen wie allen anderen Menschen auch. Dies ist auch der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Grundsatz.

Menschen mit kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigungen, darunter vielfach ältere Patientinnen und Patienten, sind für die Durchführung der Krankenhausbehandlung auf die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson (etwa Personen aus dem persönlichen Umfeld oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe) zur Kommunikation und emotionalen Stabilisierung angewiesen. Die Frage nach der Finanzierung des Verdienstauffalls von Begleitpersonen aus dem persönlichen Umfeld oder der Personalkosten von vertrauten Bezugspersonen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Menschen mit

Beeinträchtigungen im Krankenhaus begleiten müssen, ist bislang ungeklärt. Dies führt insbesondere für Menschen, die nicht mit Worten kommunizieren können oder auf Ungewohntes mit Verhaltensauffälligkeiten reagieren, zu belastenden Situationen.

Der Deutsche Bundestag sieht, wie der Behindertenbeauftragte, die Patientenbeauftragte und der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung einen dringenden Handlungsbedarf bei dem Thema und erwartet, dass die Kostenträgerschaft zeitnah geklärt wird. Die ungeklärte Finanzierungsverantwortung darf nicht dazu führen, dass notwendige Krankenhausbehandlungen unterbleiben.

Ein ähnlicher Klärungsbedarf besteht bei der Frage der Finanzierung der Begleitung durch vertraute Bezugspersonen bei einem stationären Aufenthalt in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung. Auch dieser Bereich sollte deshalb mit in den Blick genommen werden.

#### D. Werkstattentgelte

Die anhaltende Corona-Pandemie hat vielfältige Auswirkungen auf die verschiedenen sozialen Angebote. Auch viele Werkstätten für behinderte Menschen sind wirtschaftlich hart getroffen. Für die Werkstattbeschäftigten hatte und hat dies zum Teil empfindliche Lohneinbußen zur Folge, weil ein zu geringes Arbeitsergebnis erwirtschaftet wurde bzw. wird, um die Werkstattlöhne ungekürzt weiterzahlen zu können. Um die Arbeitsentgelte für die Beschäftigten für die Dauer der Pandemie zu sichern, hat die Bundesregierung im Jahr 2020 den Integrationsämtern zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.

Daneben gibt es aber auch ein grundsätzliches Problem. Werkstätten für behinderte Menschen befinden sich in einem stetigen Wandel: Dazu gehört auch das Entgeltsystem in den Werkstätten. Das Problem dabei ist, dass die Werkstätten in einem Spannungsverhältnis stehen: Sie sollen einerseits auf die Werkstattbeschäftigten zugeschnittene Teilhabeangebote zur Verfügung stellen und die Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt vorbereiten. Andererseits sollen sie wirtschaftlich verwertbare Arbeitsergebnisse erzielen und mit dem Erlös aus ihren Produkten Rehabilitationsleistungen finanzieren und Arbeitsentgelte auszahlen können.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

##### Zu Teil A – Rehabilitation in den Jobcentern:

1. darauf hinzuwirken, dass die Rehabilitationsträger die Jobcenter stärker in die Teilhabeplanung einbinden und bei Bedarf dafür das Instrument der Teilhabeplankonferenz zur Bedarfsfeststellung nutzen. Davon ausgehend soll die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation entsprechend angepasst werden, um eine verbindliche, koordinierte und abgestimmte Leistungserbringung als Leistungsträger zu erreichen. Begleitend sollen Informations- und Schulungsmaterialien für die Jobcenter zur Verfügung gestellt werden;
2. darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit, unter Nutzung der Informationsangebote der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen im Teilhabestärkungsgesetz zum 1. Januar 2022 Informations- und Schulungsangebote zur Teilhabeplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen aktualisiert, entwickelt und anbietet;
3. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, Kommunikations- sowie Schnittstellenkonzepte zu entwickeln, die die Zusammenarbeit und die Kommunikation der gemeinsamen Einrichtungen mit den Rehabilitationsträgern regeln. Dazu gehört auch die möglichst frühzeitige fachliche Beratung der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Rehabilitationsträger, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit;

4. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, qualifikatorische Defizite der Integrationsfachkräfte im Bereich der Rehabilitations-Bedarfserkennung zu erfassen und durch systematische Qualifizierungsangebote und weitere geeignete Maßnahmen wie beispielsweise ergänzende Informationsangebote zu beheben, mit dem Ziel, die Integrationsfachkräfte dazu zu befähigen, auch schon (erste) Anzeichen für einen Rehabilitationsbedarf bei den SGB-II-Beziehenden zu erkennen;
5. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, auch die Führungskräfte systematisch zu schulen, um deren Kompetenzen weiterzuentwickeln und sie optimal dabei zu unterstützen, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können;
6. darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit den erfolgreichen Einsatz dieser Angebote und Maßnahmen (insbesondere Ziffer 2 bis 5) durch Verfahren der Fachaufsicht überprüft und nachhält;
7. den für die Ausführung des SGB II zuständigen obersten Landesbehörden zu empfehlen, sicherzustellen, dass bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsprechend Ziffer 2 bis 6 verfahren wird;
8. im Rahmen der Begleitforschung das Thema Rehabilitation im SGB II stärker in den Blick zu nehmen;

Zu Teil B – Assistenzhunde:

im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option zu prüfen;

Zu Teil C – Assistenz im Krankenhaus:

1. hierzu kurzfristig einen Lösungsvorschlag vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden kann;
2. zügig das Gespräch mit den Ländern zu suchen. Mit Blick auf die Entschließung des Bundesrats vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20), in der eine Klärung der Kostenträgerschaft durch eine Änderung des SGB V bzw. SGB IX gefordert wird, wird von den Ländern die Unterstützung einer entsprechenden Lösungsfindung erwartet;

Zu Teil D – Werkstattentgelte:

1. auch in diesem Jahr zugunsten der Integrationsämter auf einen Teil der Ausgleichsabgabe zu verzichten, damit Rückgänge bei den Werkstattentgelten auch im Jahr 2021 angemessen kompensiert werden können; die Werkstattentgelte können so kurzfristig gesichert werden;
2. mit Blick auf eine grundsätzliche Neugestaltung des Entgeltsystems in den Werkstätten gesetzliche Anpassungen nach Abschluss des Forschungsvorhabens der Bundesregierung zum Entgeltsystem so zeitnah wie möglich umzusetzen, aber auch schon im Lichte des Zwischenberichts erste Überlegungen zu einer Neugestaltung des Entgeltsystems anzustellen, das transparent und nachvollziehbar ist, mit dem Werkstattbeschäftigte motiviert und gefördert werden und die wirtschaftliche Existenz von Werkstätten gesichert wird.